

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 18-1624
erstellt am: 30.03.2020

Abteilung: FB Kreisgremien
Verfasser/in: FB Recht / FB Kreisgremien / FB Personal
Aktenzeichen: L-1/5 / I-6/1 / L-1/3 - Entschädigungssatzung

Satzung des Kreises Bergstraße über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung) - Erste Änderungssatzung

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	30.03.2020	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreisausschuss Umlaufverfahren	30.03.2020	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.04.2020	N	Eilentscheidung an Stelle Kreistag gem. § 30a HKO
Kreistag	29.06.2020	Ö	Kenntnisnahme der Eilentscheidung gem. § 30a HKO

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss beschließt in seiner besonderen Funktion gemäß § 30 a HKO (Eilentscheidung an Stelle des Kreistags) die beigefügte erste Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung) vom 18.03.2019.“

Erläuterung:

Im Zuge der Corona-Krise nimmt insbesondere das Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße in der aktuellen und mittelfristigen Lage eine entscheidende Rolle bei der Eindämmung und Verlangsamung der COVID-19 Pandemie ein. In diesem Zusammenhang ist eine personelle Verstärkung der Kreisverwaltung dringend notwendig. Neben dem Einsatz aus anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung wird dem personellen Engpass auch durch den Einsatz freiwilliger Bewerber begegnet. Auf dieser Basis muss eine sehr kurzfristige Verstärkung erfolgen, sodass ein Zuwarten bis zur nächsten regulären Kreistagssitzung nicht möglich ist.

Die freiwilligen externen Bewerber kommen für die Dauer der Corona-Krise nach entsprechender Beurteilung der jeweiligen Geeignetheit als ehrenamtliche Helfer zum Einsatz. Dessen zeitlicher Umfang wird entsprechend gesteuert und orientiert sich an der Höhe des steuerfreien Jahreshöchstbetrags für ehrenamtlich Tätige nach § 3 Nr. 26a EStG.

Der Einsatz der ehrenamtlichen Helfer beginnt ab dem 27.03.2020 und ist für die Dauer der Corona-Krise begrenzt. Derzeit wird hierzu der Zeitraum bis zum 31.03.2021 als ausreichend erachtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen nach dieser Satzung sollen sich pro ehrenamtlich Tätigen auf 720,00 € pro Jahr beschränken. Insgesamt wird ein Aufwand in Höhe von 18.000 € erwartet. Die Ausgabe könnte zu überplanmäßigen Ausgaben bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen führen. Diese können durch Einsparungen bei Personalaufwendungen gedeckt werden.

Klimarelevante Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Entwurf der ersten Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige – Stand 30.03.2020